

IDSG 15/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller -

gegen

Datenschutzzentrum XX

- Antragsgegner -

Beteiligter: XX

- Verfahrensbevollmächtigter: XX

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 12. August 2024

b e s c h l o s s e n :

Der Bescheid vom 29. März 2023 wird zu Ziffer 5. aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller durch das Gespräch und den Protokollauszug vom 25. Februar 2022 das Datenschutzrecht nicht verletzt hat.

Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers vom 2. Mai 2023 und 3. Juli 2023 als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1

Der Beteiligte, ein ehemaliger Pfarrer im Erzbistum des Antragstellers, und XX führten eine Gruppe von Gläubigen an, die unter anderem mittels physischer und psychischer Gewalt bei anderen Gläubigen „Teufelsaustreibungen“ vornahmen. Dies führten sie auch bei der Schwiegertochter von XX XX , XX XX XX , durch, die zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem behinderten Sohn im Haus von XX XX wohnte. Der Beteiligte und XX XX waren der Auffassung, XX XX sei „vom Teufel besessen“, möglicherweise auch deshalb, weil sie Mutter eines behinderten Sohnes ist. XX XX war verängstigt sowie in Sorge um ihren eigenen Leib und ihr eigenes Leben.

Unter Zurücklassung ihres Sohnes floh sie „bei Nacht und Nebel“ aus dem gemeinsam mit den Schwiegereltern bewohnten Haus. Wegen des Umgangs mit dem Sohn kam es in der Folgezeit zu Verfahren vor dem Jugendamt und dem Familiengericht. Im Rahmen der familienrechtlichen Auseinandersetzungen wandte sich der Beteiligte mit einem Schreiben an das Jugendamt, das er mit dem Titel „Pfarrer“ unterschrieb. XX XX war inzwischen auch in Sorge um Leib und Leben ihres Sohnes, den sie bei XX XX zurücklassen musste.

2

Nachdem der Antragsteller Hinweise über die „Teufelsaustreibungen“ erhalten hatte, leitete er kirchenrechtliche und kanonische Verfahren gegen den Beteiligten ein. Im Laufe dieser Verfahren belegte der Beteiligte Zeugen mit Ausdrücken wie „Wahnsinn“ und „Schizophrenie“ und versuchte, sie - insbesondere auch XX XX - einzuschüchtern.

Am 25. Februar 2022 führte Weihbischof XX ein Gespräch mit XX XX . Vor diesem Gespräch waren der Fortgang der Verfahren gegen den Beteiligten und die inzwischen vom Antragsteller eingeleiteten vorläufigen dienstrechtlichen Maßnahmen XX XX nicht bekannt. In dem

Gespräch teilte Weihbischof XX die Maßnahmen mit; das darüber gefertigte Protokoll enthält dazu folgende Passage:

„Auf die Frage von XX XX , welche Konsequenzen das Erzbistum bisher in der Angelegenheit gezogen hat, erläutert Weihbischof XX den derzeitigen Stand.

Kürzlich habe ein Gespräch mit dem Beteiligten stattgefunden. Der Erzbischof habe einen Brief an den Beteiligten formuliert, der diesem in dem besagten Gespräch übergeben wurde. In dem Gespräch nimmt er die Empfehlungen der Kommission auf, die zur Klärung des Sachverhalts einberufen worden war.

Der Erzbischof untersagt dem Beteiligten, dass er als Priester des Erzbistums gemeinsam beziehungsweise in Anwesenheit von XX in Zukunft für andere Menschen geistliche Angebote durchführt.

Der Erzbischof untersagt dem Beteiligten, anderen Menschen Empfehlungen zu geben, mit XX in Kontakt zu treten bzw. sich von ihr geistlich begleiten zu lassen.

Der Erzbischof distanziert sich in aller Deutlichkeit von den in der Vergangenheit gemachten, gemeinsamen Angeboten geistlicher Begleitung, die der Beteiligte und XX angeboten haben, da der Bericht der Kommission deutlich macht, dass hier einzuhaltende Standards geistlicher Begleitung nicht beachtet worden sind.

Der Erzbischof ermahnt den Beteiligten ausdrücklich, da das Verhalten von des Beteiligten mitunter als ignorant, einschüchternd und auch als subjektiv bedrohlich wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang macht der Erzbischof dem Beteiligten deutlich, dass dies mit dem priesterlichen Ethos nicht vereinbar ist und daraus folgernd fordert er den Beteiligten auf, ein solches Verhalten zukünftig strikt zu unterlassen.

Zur näheren Klärung des Verhaltens des Beteiligten sollen nun nach Wunsch des Erzbischofs weitere Schritte eingeleitet werden.

Weihbischof XX bringt zum Ausdruck, dass er persönlich durch die Schilderung der Erfahrungen von XX XX sehr betroffen ist. Er wird sich der Angelegenheit annehmen und klären, wie mit dem Beteiligten von Seiten des Erzbistums weiter umgegangen werden kann. Für ihn ist dieser Fall sehr gewichtig und akut. Es wurde seiner Einschätzung nach enormer Schaden durch den Beteiligten und XX angerichtet. Daher ist es seiner Meinung nach wichtig, dass es eine baldige Klärung gibt und entsprechende Konsequenzen folgen, um weiteren Schaden zu verhindern."

Mit Schreiben vom 30. März 2022 übermittelte der Antragsteller eine Kopie dieses Protokollauszugs an XX XX , deren Bevollmächtigter eine Kopie des Protokollauszugs im familiengerichtlichen Verfahren vorlegte.

3 Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 verlangte der Beteiligte vom Antragsteller Auskunft über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Insbesondere verlangte er auch Informationen über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger, die Speicherdauer, die Herkunft der nicht bei ihm erhobenen Daten und das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung. Schließlich bat er auch um eine Vollständigkeitserklärung. Durch das vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterzeichnete Schreiben vom 4. August 2022, dem Beteiligten zugegangen am 5. August 2022, bat der Antragsteller den Beteiligten „um weitere Angaben bzw. auch um Konkretisierung, in welchem Zusammenhang die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ... mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat steht,“ sofern das Auskunftersuchen über die benannte Personalakte hinausgehen sollte. Im letzten Absatz enthält das Schreiben folgende Passage:

„Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG kann die Bearbeitungsfrist von bis zu einem Monat auf bis zu insgesamt 3 Monate verlängert werden. Gemäß Satz 3 dieser Vorschrift unterrichten wir Sie hiermit, dass wir diese Fristverlängerung entsprechend in Anspruch nehmen, weil die Bearbeitung aufgrund der mit dem Auskunftersuchen verbundenen Zusammenhänge und Komplexität mehr Zeit in Anspruch nimmt.“

Mit Schreiben vom 8. August 2022 verlangte der Beteiligte Auskunft über alle gespeicherten Daten; es liege in der Natur der Sache, dass er nicht mitteilen könne, wo und welche Daten beim Antragsteller gespeichert seien. Außerdem beanstandete er die Verlängerung der Bearbeitungsfrist; nach der Erfahrung mit dem Antragsteller greife dieser zu der Fristverlängerung ohne die vorgeschriebene substantiierte Begründung formelhaft in jedem Fall und so auch hier.

Mit Schreiben vom 30. September 2022 erteilte der Antragsteller dem Beteiligten eine Auskunft und übermittelte dabei 392 Seiten Kopien. Unter dem 11. Oktober 2022 machte der Beteiligte geltend, dass die Auskunft nicht vollständig sei, und bat um Vervollständigung der Auskunft und Abgabe einer Vollständigkeitserklärung.

4 Bereits am 25. August 2022 beschwerte sich der Beteiligte bei dem Antragsgegner. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller habe die Auskunftsfrist mit formelhafter unsubstantiiertes Begründung auf drei Monate verlängert, was nicht der Intention des § 14 Abs. 3 KDG entspreche. Eine Wiederholung des Gesetzestextes reiche als Begründung nicht aus.

5 Der Antragsgegner forderte unter dem 25. August 2022 eine Stellungnahme des Antragstellers an, der mit Schreiben vom 1. Oktober 2022 ausführte, die Auskunft sei inzwischen im Umfang von 392 Seiten erteilt worden. Der Bitte um Konkretisierung des Auskunftersuchens sei der Beteiligte nicht nachgekommen. Zusätzlich zum Umfang hätten mehrere kirchenrechtliche Untersuchungen zu einer hohen Komplexität beigetragen. Neben parallelen weiteren Auskunftersuchen sei es zurückblickend notwendig gewesen, die Fristverlängerung auf Grund der kirchenrechtlichen Untersuchung und einer kanonischen Voruntersuchung in Anspruch zu nehmen. Dabei seien die besonderen Anforderungen an die Vertraulichkeit unter Berücksichtigung von laufenden Verfahren gegen und mit dritten Beteiligten zu beachten gewesen. Demgegenüber machte der Beteiligte die Unvollständigkeit der Auskunft geltend. Die Auskunft habe insbesondere Informationen zu kirchenrechtlichen Untersuchungen und zur kanonischen Voruntersuchung nicht enthalten. Außerdem wies er darauf hin, dass der Antragsteller in allen dem Beteiligten bekannten Fällen stereotyp und begründungslos entsprechende Fristverlängerungen vornehme.

6 Am 24. November 2022 erweiterte der Beteiligte seine Beschwerde. Zur Begründung trug er vor, XX XX habe den Protokollauszug vom 25. Februar 2022 in einem familiengerichtlichen Verfahren vorgelegt. Weihbischof XX habe detaillierte, dem Personalgeheimnis unterliegende Informationen aus seinem Arbeitsverhältnis mitgeteilt. Dieser Rechtsbruch werde dadurch getoppt, dass der Antragsteller dieses Protokoll bei der erteilten Auskunft nicht aufgeführt habe. Der Antragsteller erwiderte auf die Erweiterung der Beschwerde, dass er das Protokoll vom 25. Februar 2022 im Rahmen der Auskunft nicht ausgehändigt habe, weil es die Rechte Dritter betreffe. Der Schutz der Identität und Privatsphäre der Zeugin XX XX habe Vorrang vor dem Auskunftsinteresse des Beteiligten. Der Beteiligte habe psychischen Missbrauch gegenüber der Gruppe um ihn ausgeübt. Die ebenfalls dazu gehörende XX XX habe Gruppenmitglieder geschlagen. Es sei zu besorgen gewesen, dass XX XX gefährdet sein könnte, wenn der Beteiligte von ihrer Zeugenrolle erfahren hätte. Der Antragsteller sei berechtigt gewesen, XX XX die in dem Protokoll wiedergegebenen Informationen zu geben. Als Beteiligte an einem kirchenrechtlichen Verfahren habe sie über den Stand der Entscheidungen und Anordnungen informiert sein sollen. Im Rahmen der Datensparsamkeit seien ihr nur die Ergebnisse und der damalige Stand mitgeteilt worden. Der Antragsteller nehme die Angelegenheit allerdings auch zum Anlass, im Rahmen seines ständigen Verbesserungsprozesses das interne Vorgehen zu überprüfen und gegebenenfalls weiter zu optimieren.

7 Durch die an den Antragsteller und an den Beteiligten gerichteten Bescheide vom 29. März 2023 regelte der Antragsgegner folgendes:

„1. Die Beschwerde ist teilweise begründet.

2. Die Frist zur Beantwortung des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers wurde unrechtmäßig auf drei Monate verlängert.

3. Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Auskunft gesetzeskonform erteilt worden ist bzw. vollständig erteilt worden ist.

4. Die Erteilung einer Vollständigkeitserklärung kann der Beschwerdeführer (in diesem Beschwerdeverfahren) nicht verlangen.

5. Durch die detaillierten Schilderungen über das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers und seine Verhaltensweisen bezogen auf das Gespräch vom 25. Februar 2022, welche in dem angefertigten Protokoll zu lesen sind, ist keine Rechtsgrundlage bezüglich der in diesem Umfang erfolgten Informationen an XX XX XX ersichtlich.“

Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen liege vor. Die Verlängerung der Frist des § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG sei unzulässig gewesen und die im Gespräch vom 25. Februar 2022 durch Weihbischof XX getätigten Aussagen über das Arbeitsverhältnis des Beteiligten hätten in dieser Ausführlichkeit nicht ergehen dürfen.

Zu Ziffer 2. des Bescheides: Die Argumentation des Antragstellers zur Komplexität der beantragten Auskunft bedeute, dass bei gleichgelagerten Auskunftsanträgen immer eine Verlängerung der Frist auf drei Monate erforderlich wäre. Dies würde gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen, welcher mit dem Betroffenenrecht auf Auskunft (§ 17 KDG) unterstützt werden solle. Vielmehr müsse der Prozess zur Beantwortung von Anfragen auf die jeweilige Einrichtung angepasst und individualisiert sein. Das Vorgehen müsse auf die konkreten innerhalb der Einrichtung vorkommenden Verarbeitungssituationen zugeschnitten sein und die Menge an verarbeiteten personenbezogenen Daten berücksichtigen. Die Verlängerungsoption des § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG eröffne die Möglichkeit, dass der Verantwortliche die Frist um zwei Monate verlängern könne, wenn kumulativ die dort genannten Voraussetzungen vorlägen. Dies bedeute, dass eine Verlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich sein müsse. Dabei beziehe sich nicht nur die Bedingung der Anzahl auf mehrere Anträge, sondern auch das Erfordernis der Komplexität. Dass diese Voraussetzungen erfüllt seien, habe der Antragsteller nie vorgetragen.

8

Zu Ziffer 5. des Bescheides: Auch wenn XX XX als Betroffene über den Stand der Ermittlungen und die Anordnungen zu informieren gewesen sein sollte, greife die aus dem Protokoll hervorgehende recht detaillierte Schilderung in die Rechte des Beteiligten ein und sei nicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt bzw. habe der Antragsteller eine mögliche Rechtfertigung nicht substantiiert vorgetragen. Die Information hätte jedenfalls weniger detailliert erfolgen können.

Der Bescheid vom 29. März 2023 ging dem Antragsteller am 31. März 2023 zu.

9

Am 2. Mai 2023 hat der Antragsteller durch sein Schreiben vom 2. Mai 2023 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

Der Antragsteller trägt vor, der Bescheid vom 29. März 2023 sei zu Ziffer 2. und 5. rechtswidrig.

Zu Ziffer 2.: Für die Datenschutzgrundverordnung, deren Art. 12 Abs. 3 Satz 2 mit § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG wortgleich sei, sei umstritten, ob Komplexität und Anzahl von Anträgen kumulativ oder alternativ vorliegen müssten. Eine kumulative Anwendung werde der Realität nicht gerecht und werde von der herrschenden Ansicht in der Literatur zutreffend abgelehnt. Es könne durchaus sein, dass ein Antrag auf Grund seiner Komplexität eine längere Bearbeitungszeit benötige. Es könne aber auch sein, dass ein Verantwortlicher auf Grund bestimmter Umstände mit einer unvorhergesehenen Anzahl einfacher, aber auf Grund der Masse nicht innerhalb eines Monats zu bewältigender Anträge „überschwemmt“ werde.

10

Selbst wenn man indes der Ansicht des Antragsgegners folge, sei die Frist zu Recht und wirksam auf drei Monate verlängert worden. Denn die Voraussetzungen lägen sogar kumulativ vor. Der Antragsteller habe sich überdurchschnittlich vielen Auskunftersuchen ausgesetzt gesehen und das Auskunftersuchen des Beteiligten sei äußerst komplex gewesen. Die Komplexität ergebe sich sowohl in Bezug auf den Umfang als auch in Bezug auf die Schwierigkeit der Beauskunftung. Die 469 Seiten Kopien aus der Personalakte hätten auf ihre Personenbeziehbarkeit und mögliche Rechte Dritter untersucht werden müssen. Insbesondere die Rechte der nicht geringen Anzahl an Opfern und Zeugen seien sorgfältig zu prüfen gewesen. Mit dem Beauskunftungsverfahren des Beteiligten seien weitere Beauskunftungsverfahren zeitlich zusammengefallen, so dass auch in quantitativer Hinsicht die Anzahl der sich zeitlich überlappenden Beauskunftungsverfahren eine Fristverlängerung auf insgesamt drei Monate erforderlich gemacht habe. Der beim Antragsteller eingerichtete Prozess der Beauskunftung sei auf die konkreten, innerhalb des Antragstellers vorkommenden Verarbeitungssituationen

angemessen zugeschnitten und berücksichtige damit auch die Menge der normalerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.

- 11 Zu Ziffer 5.: Die im Gespräch vom 25. Februar 2022 und nachfolgend durch die Weitergabe des Protokollauszugs erfolgte Weitergabe personenbezogener Daten über das Arbeitsverhältnis des Beteiligten an XX XX sei in dem erfolgten begrenzten Umfang rechtmäßig. Die Weitergabe der Daten sei gedeckt durch § 6 Abs. 2 lit. a), f), h) und j) KDG.
- 12 Es habe die dringende Gefahr bestanden, dass XX XX in den Verfahren vor dem Jugendamt und dem Familiengericht unterliegen würde, weil der Beteiligte unter Ausnutzung seines Amtes als Pfarrer wahrheitswidrige Angaben in diesen Verfahren gemacht habe. Die weitere Gefahr habe bestanden, dass der Beteiligte XX XX wegen ihrer Zeugenaussagen mit Ausdrücken wie „Wahnsinn“ und „Schizophrenie“ stigmatisieren und unglaubwürdig machen würde mit der Folge, dass Jugendamt und Familiengericht ihr keinen Glauben schenken würden. Dadurch dass der Beteiligte sich mit einem Schreiben, das er mit dem dienstlichen Titel „Pfarrer“ unterschrieben habe, an das Jugendamt gewandt habe, sei die Gefahr gegeben gewesen, dass das Jugendamt und das Familiengericht einer „Autoritätsperson“ größeren Glauben schenken würden als der vermeintlich „wahnsinnigen“ XX XX . In der angespannten Lage sei allein der Antragsteller selbst mit seiner Autorität der Katholischen Kirche imstande gewesen, die Autorität des Beteiligten durch die Weitergabe der Informationen über die dienstlichen Maßnahmen zu brechen.
- 13 Die Zulässigkeit der erstmaligen Erhebung der personenbezogenen Daten des Beteiligten stehe nicht im Streit; sie werde auch vom Beteiligten nicht in Zweifel gezogen. Die hier streitige Datenverarbeitung unter Zweckänderung sei gemäß § 6 Abs. 2 KDG zulässig gewesen.
- 14 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beteiligten durch das Gespräch und den Protokollauszug vom 25. Februar 2022 sei durch § 6 Abs. 2 lit. a) KDG gedeckt. Missbrauchsoffer hätten nach weltlichem und kirchlichem Recht Anspruch darauf, in Grundzügen über die gegen den Täter beschlossenen Maßnahmen informiert zu werden. Wer als Betroffener Anzeige erstatte, habe im Laufe des weiteren Verfahrens ein Recht auf Auskunft, etwa über eine anstehende Gerichtsverhandlung, über das Verfahrensergebnis, über eine Inhaftierung und über ein Kontaktverbot. Bei einer Einstellung des Verfahrens müsse der Betroffene die Möglichkeit der Beschwerde bekommen, um eine weitere Verfolgung der

Straftat erwirken zu können. § 395 StPO sehe für das Opfer im Rahmen der Nebenklage ein Akteneinsichtsrecht vor. In Umsetzung von Art. 29, 6 Abs. 1 lit. b) der Opferschutzrichtlinie sei der Verletzte nach § 406d Abs. 1 Nr. 2 StPO über Ort und Zeit der Hauptverhandlung, über die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu informieren. Diese Grundsätze hätten auch für die kirchenrechtlichen und kanonischen Voruntersuchungen und Untersuchungsverfahren Geltung. Zudem ergebe sich eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten als actus contrarius aus dem vorhergehenden Verhalten des Täters. Wenn sich der Beteiligte widerrechtlich unter Ausnutzung seines Amtes als Pfarrer in ein familiengerichtliches bzw. behördliches Verfahren einschalte, dürften die zur Richtigstellung erforderlichen personenbezogenen Daten mindestens an dieselben Stellen weitergegeben werden.

15 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beteiligten sei auch durch § 6 Abs. 2 lit. f) KDG gedeckt. Nachteile für das Gemeinwohl seien zu befürchten, wenn die Funktionsfähigkeit von Organen und Behörden beeinträchtigt werde. Die nachteilige Wirkung zu Lasten des Jugendamtes und des Familiengerichts habe durch das Schreiben des Beteiligten bereits begonnen. Die bestehende Gefahr habe nur durch die Weitergabe der Informationen vom 25. Februar 2022 in genau dem erfolgten, begrenzten Umfang und zwar durch eine Führungskraft des Antragstellers beseitigt werden können. Eine alternative Maßnahme habe die Gefahr nicht ebenso wirksam abwenden können. Der drohende Nachteil für das Gemeinwohl sei auch erheblich gewesen, da das Interesse des Beteiligten im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung nur als mittelschwer zu bewerten sei.

16 Bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit seien insbesondere wesentliche Schutzgüter der Bürger betroffen. Die nachvollziehbare große Not und Sorge von XX XX um Leib und Leben von ihr und ihrem Sohn hätten nur dadurch abgewendet werden können, dass der Antragsteller ihr durch den Weihbischof die getroffenen vorläufigen Maßnahmen mitgeteilt habe mit der Folge, dass die Gefahr gebannt worden sei. Durch alternative Maßnahmen oder eine noch stärkere Begrenzung des Umfangs der Daten habe die Gefahr nicht ebenso wirksam eingedämmt werden können.

17 Die Weitergabe der Informationen vom 25. Februar 2022 sei durch § 6 Abs. 2 lit. h) KDG ebenfalls gedeckt. Hier hätten konkrete Anhaltspunkte, die für das Drohen der Gefahr sprächen, vorgelegen. Die drohende Beeinträchtigung sei als schwerwiegend zu klassifizieren gewesen,

weil hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben betroffen gewesen seien. Zur Abwendung der drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Dritter, von XX XX und ihrem Sohn, sei die Weitergabe der Daten erforderlich gewesen.

18 Schließlich decke auch § 6 Abs. 2 lit. j) KDG die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beteiligten. Das als mittelschwer zu bewertende Interesse des Beteiligten trete deutlich zurück hinter das Interesse des Antragstellers, den Auftrag der Kirche zu erfüllen und die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes wiederherzustellen, nachdem XX XX durch den Beteiligten im Namen der Kirche Unrecht geschehen sei.

19 Der Antragsteller beantragt,
den Bescheid vom 29. März 2023 zu Ziffer 2. und 5. aufzuheben
und festzustellen, dass der Antragsteller das Datenschutzrecht nicht verletzt hat.

20 Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

21 Der Antragsgegner nimmt Bezug auf den angegriffenen Bescheid und trägt vor, die Argumentation des Antragstellers zur Fristverlängerung könne bei einem Generalvikariat der Größe von X unter keinen Umständen greifen und führe zu einem deutlichen Abschwächen der Betroffenenrechte. Die Geltendmachung der Überforderung und der darauf begründeten Fristverlängerung sei kein gesetzlich vorgesehenes Kriterium. Die übliche Verlängerungspraxis des Antragstellers sei nicht gesetzeskonform.

Die vom Antragsteller zu dem Gespräch und dem Protokoll vom 25. Februar 2022 vorgetragenen Rechtsgrundlagen stellten keine Rechtfertigung dar, die eine Datenverarbeitung in dem erfolgten Umfang legitimieren würden. Insbesondere seien Normen der herangezogenen Strafprozessordnung hier nicht einschlägig. Unstreitig sei, dass eine Information über die Konsequenzen aus der kirchenrechtlichen Voruntersuchung an XX XX hätte ergehen können, nicht jedoch in der wertenden Detailtiefe. Informationen über das Dienstverhältnis des Beteiligten hätten nicht außergerichtlich an eine Privatperson gegeben werden müssen, da ein Ersuchen des Familiengerichts ebenfalls zu dem gewünschten Ergebnis geführt hätte. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, warum die detaillierte Schilderung über die dienstlichen

Konsequenzen des Beteiligten dazu geführt haben könnte, dass XX XX sich in einer weniger unsicheren Lage befunden haben sollte.

22 Der Beteiligte beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

23 Er trägt vor, der Antragsteller reagiere auf jeden datenschutzrechtlichen Anspruch mit demselben Formschreiben und denselben formelhaften Begründungen. Zu einer Fristverlängerung reiche dies nicht aus.

Um das eigene Versagen zu rechtfertigen, konstruiere der Antragsteller einen abenteuerlichen Sachverhalt, der mit den wahren Umständen nichts zu tun habe. Als Kronzeugin werde mit XX XX die Person benannt, deren unrechtmäßige Beauskunftung im Zentrum der Kritik stehe. Der Antragsteller verschweige, wie durch die unrechtmäßige Auskunft aus dem Dienstverhältnis des Beteiligten die vom Antragsteller behauptete Gefahr für Leib und Leben der Kronzeugin und ihres Kindes beseitigt worden sei.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

25 Die zulässigen Anträge des Antragstellers sind nur teilweise begründet.

26 I. Die Anträge des Antragstellers sind als Anfechtungsantrag und als Feststellungsantrag zulässig.

27 1. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens - und gegebenenfalls des Umfangs - einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der - wie vorliegend - ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet.

- 28 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -, vom 2. Februar 2021
- IDSG 09/2020 -, vom 11. September 2023 - IDSG 01/2022 -,
vom 22. März 2024 - IDSG 13/2023 - und vom 5. April 2024 - IDSG 11/2023 -;
so auch Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,
Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -; Ritter, in:
Reichold/Ritter/Gohm, MAVO, KAGO, KDSGO, Kommentar, 1. Auflage 2023,
§ 2 KDSGO, Rn. 8f und Rn. 31f; Korta, ebenda, § 14 KDSGO, Rn. 5.
- 29 Der Antrag, festzustellen, dass der Antragsteller das Datenschutzrecht nicht verletzt hat,
entspricht als Feststellungsantrag der in § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO ausdrücklich vorgesehenen
Antragsart. Für einen solchen Feststellungsantrag besteht auch neben einem Aufhebungsantrag
noch ein Rechtsschutzbedürfnis.
- 30 2. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher
(§ 4 Ziffer 9. KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht
antragsbefugt. Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 29. März
2023, der ihn als Verantwortlichen in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Der
Antragsteller ist Adressat des Bescheides; er ist im Anschriftenfeld des Bescheides
ausdrücklich bezeichnet.
Diese Adressatenstellung entspricht auch der Rechtslage. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den
Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die
natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder
gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen
Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person
verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung
oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde
natürliche Person.
- 31 Ständige Rechtsprechung des Gerichts: Beschlüsse vom 15. Mai 2019
- IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung
und weiteren Nachweisen sowie vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -

und vom 11. September 2023 - IDSG 01/2022 -; Ritter, in:
Reichold/Ritter/Gohm, MAVO, KAGO, KDSGO, Kommentar,
1. Auflage 2023, § 2 KDSGO, Rn. 48.

32 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsteller in der vorliegenden Konstellation als
Rechtsträger der Verantwortliche und es sind nicht die für ihn intern und extern tatsächlich
handelnden natürlichen Personen wie hier der betriebliche Datenschutzbeauftragte und
Weihbischof XX.

33 3. Der Antrag hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift
sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDg) gegen Bescheide der
Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen
den am 31. März 2023 zugegangenen Bescheid des Antragsgegners vom 29. März 2023
gerichtete Antrag des Antragstellers als des Verantwortlichen ist bei Gericht am 2. Mai 2023
und damit rechtzeitig eingegangen. Denn der 30. April 2023 war ein Sonntag, so dass die
einmonatige Antragsfrist erst mit dem nächsten Werktag, dem 2. Mai 2023, ablief (vgl. § 7 Abs.
3 Satz 1 KDS-VwVfG).

34 4. Die Antragsschrift hält die Anforderungen des § 11 Abs. 1 KDSGO ein. Nach Satz 2 dieser
Vorschrift muss die Antragsschrift den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der
Überprüfung bezeichnen und sie soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragsschrift
vom 2. Mai 2023 führt auf Seite 1 den Antragsteller, den Antragsgegner und den Beteiligten
zutreffend als Verfahrensbeteiligte auf und sie benennt den Bescheid vom 29. März 2023 als
Überprüfungsgegenstand gemäß § 49 KDg. Dass die Antragsschrift nur einen - nicht
eingeschränkten - Anfechtungsantrag ankündigt, ist unschädlich. Die Antragsschrift ließ bereits
das wesentliche Begehren erkennen, zumal eine Kopie des Bescheides vom 29. März 2023
beigefügt war.

35 II. Die Anträge sind in Bezug auf Ziffer 5. des Bescheides vom 29. März 2023 begründet. In
Bezug auf die Ziffer 2. sind sie unbegründet.

36 1. Der gegen Ziffer 2. des Bescheides vom 29. März 2023 gerichtete Anfechtungsantrag ist
unbegründet, weil der Bescheid insoweit rechtmäßig ist und den Antragsteller in seinen
kirchlichen Datenschutzrechten nicht verletzt.

- 37 Der Bescheid vom 29. März 2023 findet zu Ziffer 2. seine Rechtsgrundlage in § 47 Abs. 1 KDG. Danach macht die Datenschutzaufsicht Datenschutzverletzungen aktenkundig und beanstandet sie gegenüber dem Verantwortlichen, wenn sie Verstöße gegen das KDG festgestellt hat.
- 38 Der Bescheid vom 29. März 2023 ist zu Ziffer 2. formell rechtmäßig. Der Antragsgegner war für die Bescheiderteilung gemäß § 44 Abs. 1 und 3 lit. e) KDG zuständig. Der Antragsteller wurde sowohl nach der ursprünglichen Beschwerde des Beteiligten als auch nach der Erweiterung der Beschwerde ordnungsgemäß angehört (§ 48 Abs. 2 Satz 2 KDG, § 5 Abs. 1 KDS-VwVfG). Auch wenn im gesamten Bescheid die Ermächtigungsgrundlage des § 47 KDG nicht aufgeführt ist, lässt die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe noch hinreichend erkennen, die den Antragsgegner zu seiner Entscheidung zu Ziffer 2. bewogen haben (§ 11 Abs. 2 und 3 KDS-VwVfG).
- 39 Der Bescheid ist zu Ziffer 2. auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner hat auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 KDG zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller die Frist zur Beantwortung des Auskunftsanspruchs des Beteiligten unrechtmäßig auf drei Monate verlängert hat.
- 40 Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG kann die zunächst geltende Monatsfrist des § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG zur Beantwortung von Auskunftsansprüchen nach § 17 KDG um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor.
- 41 Der Auskunftsanspruch des Beteiligten vom 6. Juli 2022 setzte mit seinem an demselben Tag erfolgten Zugang bei dem Antragsteller die einmonatige Frist des § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG in Lauf. Eine etwaige Notwendigkeit der Identifizierung des Beteiligten als Auskunftsempfänger (§ 14 Abs. 6 KDG) und der Konkretisierung des Auskunftsumfangs stand dem Beginn des Fristlaufs nicht entgegen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass ein Auskunftsanspruch sich auf sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten erstreckt.
- 42 Bienemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 17.

- 43 So verhielt es sich auch hier. Bereits aus dem Antragsschreiben vom 6. Juli 2022 war erkennbar, dass der Beteiligte eine Auskunft über alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten begehrte. Die Formulierung „welche ... Daten ... verarbeitet wurden oder werden“ enthält keine Einschränkung, sondern lässt wie bei der in demselben Schreiben zugleich angeforderten „vollständigen“ Personalakte auf alle Daten schließen. Der Konkretisierungsaufforderung des Antragstellers und des ergänzenden Schreibens des Beteiligten vom 8. August 2022, das ausdrücklich „alle“ gespeicherten Daten benennt, bedurfte es nicht mehr.
- 44 Vor Ablauf der Monatsfrist hat der Antragsteller die Frist durch sein Schreiben vom 4. August 2022 auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung war rechtswidrig, weil jedenfalls die - große - Anzahl von gleichzeitigen Auskunftsanträgen nicht vorlag. § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG lässt die Fristverlängerung nur zu, wenn die Komplexität und die Anzahl kumulativ dies erfordern.
- 45 Vgl. zu Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DSGVO: Greve, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 12 DSGVO, Rn. 25; Bäcker, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 12, Rn. 33; Heckmann, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, Kommentar, 3. Auflage 2024, Art. 12, Rn. 33; a. A.: Quaas BeckOK, Art. 12, Rn. 25; Paal/Pauly, DSGVO, Kommentar, Art. 12, Rn. 54; vgl. auch zu § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG: IDSG, Beschluss vom 28. Februar 2023 - IDSG 08/2020 - (offen gelassen).
- 46 Der Wortlaut, der Sinn und Zweck sowie die Systematik sprechen für das kumulative Erfordernis von Komplexität und Anzahl. Der Wortlaut von § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG mit der Verbindung der beiden maßgeblichen Kriterien durch das Wort „und“ - nicht etwa durch „oder“ - deutet bereits darauf hin, dass Komplexität und Anzahl kumulativ vorliegen müssen. Die Pflichten des Verantwortlichen gemäß § 14 KDG dienen der Erfüllung des für das Datenschutzrecht tragenden Transparenzprinzips (§ 7 Abs. 1 lit. a) KDG, Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO), das auch in der Überschrift des § 14 KDG zum Ausdruck kommt. Einschränkungen dieser Pflichten sind lediglich unter strengen Voraussetzungen zu rechtfertigen. Denn die Pflichten des Verantwortlichen sollen die Ausübung der damit korrespondierenden Rechte des Betroffenen erleichtern und größtmögliche Transparenz herstellen.

47 Vgl. Erwägungsgrund 58 zur DSGVO; Greve, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 12 DSGVO, Rn. 1; Sydow/Siebert, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 14 KDG, Rn. 1.

48 Die Systematik der verschiedenen Absätze des § 14 KDG bekräftigt den teleologischen Befund. In den Absätzen des § 14 KDG wird einerseits die Bedeutung der Pflichten des Verantwortlichen hervorgehoben und andererseits werden unter eng begrenzten Voraussetzungen Einschränkungen der Pflichten normiert, die zugleich dafür sorgen, dass die praktischen Schwierigkeiten, die der Antragsteller bei komplexen und zahlreichen Anträgen befürchtet, bewältigt werden können. § 14 Abs. 1 KDG setzt eine vorbereitende Organisation auf Seiten des Verantwortlichen voraus, so dass er sich in den Stand versetzt, dem Betroffenen die Ausübung seiner Rechte zu erleichtern, wie es § 14 Abs. 2 Satz 1 KDG fordert. Bei Identifizierungsproblemen eröffnen § 14 Abs. 2 Satz 2 KDG und § 14 Abs. 6 KDG dem Verantwortlichen einige Erleichterungen seines Vorgehens. Bei offenkundig unbegründeten und exzessiven Anträgen sieht § 14 Abs. 5 KDG Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Verweigerung der Auskunft vor. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 KDG und § 14 Abs. 5 KDG darf der Verantwortliche die Erleichterung seiner Rechtsposition nur in Anspruch nehmen, wenn er bestimmte Kautelen einhält, indem er die Voraussetzungen glaubhaft macht oder auf andere Weise nachweist. Zusätzlich zu den in § 14 KDG ausdrücklich benannten Erleichterungen sind die unbenannten Mitwirkungspflichten der antragstellenden betroffenen Person zu berücksichtigen; so wird die Monatsfrist des § 14 Abs. 3 Satz 1 KDG nicht in Lauf gesetzt, solange der Betroffene es - anders als vorliegend - an einer erforderlichen Konkretisierung seines Auskunftsantrags hat fehlen lassen.

49 Vgl. Erwägungsgrund 63 - letzter Satz - zur DSGVO; Bienemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 19.

50 Bei dem Antragsteller lag eine große Anzahl von gleichzeitigen Auskunftsanträgen nicht vor. Die erst in einem späteren Verfahrensstadium vorgebrachte gegenteilige Behauptung des Antragstellers überzeugt nicht. In seinem Schreiben vom 4. August 2022 beruft sich der Antragsteller zur Begründung der Fristverlängerung ausschließlich auf die Komplexität des Auskunftsantrags des Beteiligten. In der an den Antragsgegner gerichteten Stellungnahme zu

der Beschwerde des Beteiligten erwähnt der Antragsteller unter dem 1. Oktober 2022 erstmals den quantitativen Aspekt, allerdings lediglich mit der zurückhaltenden und ungenauen Angabe von „parallelen weiteren Auskunftersuchen“. Schwerpunkt der Argumentation ist auch in diesem Schreiben die Komplexität des Antrags des Beteiligten. Erst nach der Antragstellung bei Gericht geht der Antragsteller in seiner Antragsbegründung vom 3. Juli 2023 weiter auf die Anzahl der Auskunftsanträge ein, aber auch in diesem Schriftsatz bleiben die Angaben unsubstantiiert. Die Angaben, „überdurchschnittlich vielen Auskunftersuchen ausgesetzt“ gewesen zu sein, und „fielen weitere Beauskunftungsverfahren zeitlich zusammen“ sind derart ungenau, dass sie den Tatbestand des § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG nicht ausfüllen können. Der Antragsteller hat es an genauen Zahlen der Anträge, an den betroffenen Zeiträumen und an dem dafür zur Verfügung stehenden Personal fehlen lassen. Der Mangel an Überzeugungskraft wird noch dadurch verstärkt, dass der Antragsteller den Vortrag des Antragsgegners und des Beteiligten, dass der Antragsteller die Fristverlängerung regelmäßig formularmäßig vornehme, nicht bestritten hat.

- 51 Der Mangel der Substanz des Sachvortrags des Antragstellers kann nicht dadurch kompensiert werden, dass der Antragsteller anstelle eines eigenen präzisen Sachvortrags Beweismittel, etwa den Zeugenbeweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, benennt. Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, den Sachverhalt zu der Frage der Anzahl der Auskunftsanträge weiter aufzuklären. Denn die Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz KDSGO endet dort, wo die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten einsetzt. Die Verfahrensbeteiligten haben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KDSGO an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für Vorgänge aus der eigenen Sphäre, die der mit juristischer Qualifikation ausgestattete Antragsteller unschwer präzise hätte vortragen können und ohne hierfür ein Sachverständigengutachten als weiteres Beweismittel anzubieten.
- 52 Da das gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG kumulativ erforderliche Tatbestandsmerkmal der Anzahl der Anträge nicht erfüllt ist, bedarf es keiner Prüfung mehr, ob der Antrag des Beteiligten das Kriterium der Komplexität erfüllt.
- 53 Der Feststellungsantrag, der die Fristverlängerung gemäß Ziffer 2. des Bescheides vom 29. März 2023 betrifft, ist ebenfalls unbegründet. Die begehrte Feststellung kann nicht getroffen werden, weil der Antragsteller durch den Verstoß gegen § 14 Abs. 3 Satz 2 KDG das Datenschutzrecht verletzt hat.

- 54 2. Der gegen Ziffer 5. des Bescheides vom 29. März 2023 gerichtete Anfechtungsantrag ist begründet. Der Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen kirchlichen Datenschutzrechten.
- 55 Es bedarf keiner abschließenden Prüfung, ob der Bescheid zu Ziffer 5. formell rechtmäßig und inhaltlich hinreichend bestimmt ist (§ 11 Abs. 1 KDS-VwVfG). Denn er ist insoweit jedenfalls materiell rechtswidrig. Durch das Gespräch und den Protokollauszug vom 25. Februar 2022 liegt eine Datenschutzverletzung nicht vor. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beteiligten ist insbesondere durch § 6 Abs. 2 lit. j) KDG gedeckt.
- 56 Auch das Gespräch vom 25. Februar 2022 ist datenschutzrechtlich bedeutsam. Wegen der erfolgten Protokollierung ergibt sich dies möglicherweise bereits aus § 2 Abs. 1 KDG, wenn das Gesprächsprotokoll in einem Dateisystem gespeichert werden sollte. Falls letzteres nicht beabsichtigt gewesen sein sollte, folgt die datenschutzrechtliche Bedeutung aus § 53 Abs. 3 KDG, der die Daten aus einem Beschäftigungsverhältnis auch ohne Verarbeitung in einer Datei betrifft. In Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 2 Abs. 1 KDG ist damit auch eine ausschließlich gesprächsweise Weiterleitung von personenbezogenen Daten erfasst. Die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Erhebung und anschließenden Speicherung der personenbezogenen Daten des Beteiligten ist unter den Verfahrensbeteiligten zu Recht nicht umstritten. Diese Datenverarbeitung war zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses des Beteiligten erforderlich (§ 53 Abs. 1 KDG).
- 57 Gemäß § 6 Abs. 2 lit. j) KDG ist die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere rechtmäßig, wenn der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert. Die Daten aus dem Beschäftigungsverhältnis wurden hier zu einem anderen Zweck, nämlich für die Belange von XX XX und von ihrem Sohn verarbeitet. Bei § 6 Abs. 2 lit. j) KDG handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der die kirchlichen Sonderinteressen berücksichtigt und noch innerhalb des durch Art. 91 Abs. 1 DSGVO eingeräumten Gestaltungsspielraums des kirchlichen Gesetzgebers liegt; die Norm verlangt insbesondere auch eine Abwägung des kirchlichen Interesses mit den Interessen der betroffenen Person.

58

Vgl. Werpers/Siebert, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 14 KDG, Rn. 23; Hense, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO, Rn. 20.

59

Der Auftrag der Kirche und die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes erforderten die Weiterleitung der personenbezogenen Daten durch das Gespräch und den Protokollauszug. Dabei sind personenbezogene Daten in der vorliegenden Konstellation alle Aussagen deskriptiver und wertender Art, die einen Bezug zu dem Beteiligten haben. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen. Er umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur, z. B. in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Dieser weite Datenbegriff gewährleistet, dass der Betroffene seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und damit Wahrung seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen kann.

60

EuGH, Urteile vom 20. Dezember 2017- C-434/16 - Rn. 33f., und vom 4. Mai 2023 - C-487/21 - Rn. 21 - 35; BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19 -; OVG NRW, Urteil vom 8. Juni 2021 - 16 A 1582/20 - Rn. 61; IDSG, Beschluss vom 5. April 2024 - IDSG 11/2023 -; Specht, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 15, Rn. 18; Bienemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 47 - 49.

61

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei dem gesamten Inhalt des Protokollauszugs vom 25. Februar 2022 um personenbezogene Daten des Beteiligten. Alle protokollierten Tatsachen und Wertungen sind mit der Person des Beteiligten verknüpft.

62

Der durch das Evangelium geprägte Auftrag der Kirche (vgl. can. 747 § 1 CIC) verlangt einen konsequenten Einsatz für den Opferschutz, der auch die Einbeziehung staatlicher Stellen umfassen kann. Die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes, der insbesondere auch die Verkündigung sittlicher Grundsätze beinhaltet (can. 747 § 2 CIC), kann die Kirche nur wahren oder wiederherstellen, wenn sie gravierendes Fehlverhalten ihrer Bediensteten, vor allem der

Priester, umfassend aufklärt. Hat ein solches Fehlverhalten bereits zu Gefährdungen oder Schäden geführt, ist es ein Gebot des Evangeliums und der Glaubwürdigkeit, dass die Kirche dem Fehlverhalten nachhaltig entgegentritt. Dies bedeutet, dass die Kirche im Anschluss an die Aufklärung zusätzlich zu den Maßnahmen gegen den Bediensteten öffentlich oder je nach Fallgestaltung zumindest gegenüber den betroffenen Adressatenkreisen deutlich Stellung nimmt. Dies verlangt insbesondere auch die Wahrung der Würde des Opfers (vgl. can. 208). Zu diesen Maßnahmen ist vor allem der Diözesanbischof berufen, der seine Leitungsvollmacht nach Maßgabe des Rechts auszuüben hat (can. 391 § 1 CIC) und die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen ohne Ansehen der Person gleich zu behandeln hat (vgl. can. 383 § 1 CIC).

63 Vgl. IDSG, Beschlüsse vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom 24. Februar 2024 - IDSG 16/2021 -.

64 Im vorliegenden Fall waren das Gespräch und der Protokollauszug erforderlich, um dem Fehlverhalten des Beteiligten entgegenzutreten. Die Weitergabe der Informationen diene sowohl dem Opferschutz, hier von XX XX, als auch der Verhütung von weiteren Gefahren für sie und ihren Sohn, die drohten, falls die Stellungnahme des Beteiligten beim Jugendamt und Familiengericht ohne Widerspruch durch eine kirchliche Autorität geblieben wäre. Die wertenden Äußerungen des Weihbischofs waren gerade für die Wahrung der Würde des Opfers von erheblicher Bedeutung. Die Übermittlung des Protokollauszugs mit der Möglichkeit, diesen in den Verfahren beim Jugendamt und beim Familiengericht einzuführen, diene darüber hinaus der Schadensminderung und der zumindest teilweisen Wiedergutmachung.

65 Das gravierende Fehlverhalten des Beteiligten im Rahmen der „Teufelsaustreibung“ und in Bezug auf sein Schreiben an das Jugendamt sowie die Notlage von XX XX und von ihrem Sohn ergeben sich aus dem Sachvortrag des Antragstellers, den das Gericht im Kern zu Grunde legt. Denn der Beteiligte hat diese Sachverhaltskomplexe nicht substantiiert bestritten. Er beschränkt sich in seinem Schriftsatz vom 10. Januar 2024 im Wesentlichen darauf, dass der Antragsteller einen „abenteuerlichen“ Sachverhalt konstruiere. Dieser Sachvortrag ist nicht geeignet, das detaillierte Vorbringen des Antragstellers erheblich zu bestreiten, zumal es sich weitgehend um Vorgänge aus dem eigenen Lebenskreis des Beteiligten handelt.

66 Die Weitergabe der Informationen genügt auch den Verhältnismäßigkeitsanforderungen von § 6 Abs. 2 lit. j) KDG und § 7 Abs. 1 lit. c) KDG. Die Abwägung zwischen dem kirchlichen

Interesse und dem Interesse des Beteiligten führt zu einem Überwiegen des kirchlichen Informationsinteresses. Dass die Kirche dem gravierenden Fehlverhalten ihrer Priester entschieden entgegentritt und sich um die Opfer bemüht, hat für die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zentrale Bedeutung. Dieser Belang wiegt ganz besonders schwer in einer Zeit, in der die Glaubwürdigkeit der Kirche massiv beschädigt ist.

67 Vgl. IDSG, Beschluss vom 24. Februar 2024 - IDSG 16/2021 -.

68 Das Interesse des Beteiligten, dass Einschränkungen seiner priesterlichen Befugnisse nicht bekannt werden, wiegt grundsätzlich schwer.

69 Vgl. auch die Wertung des § 15 Abs. 1 der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten.

70 Das Gewicht wird jedoch durch mehrere Aspekte gemindert. Die Einschränkung der priesterlichen Befugnisse wird notwendigerweise bestimmten Personenkreisen, die im Bereich dieser Befugnisse mit dem Beteiligten zuvor Kontakt hatten, unabhängig von der Weitergabe der Informationen an XX XX ohnehin bekannt. Die hier streitige Weiterleitung der Informationen, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 Ziffer 2. KDG) - insbesondere keine Angaben zur religiösen Überzeugung des Beteiligten - enthalten, stellt keine Veröffentlichung der Maßnahmen gegen den Beteiligten dar, sondern beschränkt sich auf die Offenlegung gegenüber einer Person, die gerade als Opfer ein besonderes Interesse hatte und der der Antragsteller in besonderer Weise verpflichtet war (vgl. can. 208 CIC). Das Abstellen auf ein Ersuchen des Familiengerichts wäre keine wesentlich mildere und vor allem keine mindestens gleich geeignete Maßnahme gewesen. Als Verfahrensbeteiligte des familiengerichtlichen Verfahrens hätte XX XX spätestens im Laufe des Gerichtsverfahrens Kenntnis von den hier streitigen Informationen erlangt. Dem Schutz und der Würde des Opfers entsprach es hier, die Informationen unmittelbar an XX XX weiterzuleiten.

71 Da § 6 Abs. 2 lit. j) KDG eingreift, kann dahinstehen, ob auch weitere Tatbestände aus dem Katalog des § 6 Abs. 2 lit. a) bis i) KDG erfüllt sind.

72 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Voraussetzungen für die Offenlegung gegenüber einer sonstigen Empfängerin, hier XX XX , gemäß § 10 Abs. 1 lit. a) KDG erfüllt sind.

73 Soweit die am 25. Februar 2022 weitergegebenen Informationen Inhalt der Personalakte des Beteiligten waren, ist die Weitergabe an XX XX durch § 15 Abs. 1 Satz 1 lit. b) Personalaktenordnung gedeckt. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus der Personalakte ohne Einwilligung des Bediensteten an Dritte zulässig, wenn dies zwingend erforderlich ist für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 2 lit. j) KDG ergibt. Dass der Antragsteller den Inhalt und die Empfängerin der Auskunft aus der Personalakte dem Beteiligten zunächst nicht von sich aus mitgeteilt hat, verstößt gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Personalaktenordnung, hat aber in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Datenmitteilung an XX XX keine Bedeutung.

74 Der Feststellungsantrag, der den Gegenstand von Ziffer 5. des Bescheides betrifft, ist auch begründet. Da die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Beteiligten durch das Gespräch und den Protokollauszug vom 25. Februar 2022 keine Datenschutzverletzung darstellt, ist die entsprechende begehrte Feststellung zu treffen.

75 III. Der Antragsteller hat Ziffer 1. des Bescheides vom 29. März 2023 ausweislich seines Schriftsatzes vom 3. Juli 2023 nicht (mehr) angegriffen. Dies ist unschädlich. Formal trifft der Tenor von Ziffer 1. des Bescheides auch nach Aufhebung der Ziffer 5. des Bescheides noch zu, weil die Beschwerde des Beteiligten in Bezug auf die Fristverlängerung begründet ist. Materiell wird Ziffer 1. des Bescheides durch diesen Beschluss des Gerichts dahin umgestaltet, dass sich der Umfang der teilweisen Begründetheit wegen der Aufhebung von Ziffer 5. entsprechend verringert.

76 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Satz 1 und 2 KDStGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners oder des Beteiligten normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Prof. Dr. Rehak